

Stellungnahme

Zum Einspruch des AfD Kreisverbandes Bielefeld, vertreten durch den stellv. Vorsitzenden, gegen die Kommunalwahlen in Bielefeld am 13.09.2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob die AfD einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Die AfD hat als Partei an der Wahl im Stadtgebiet Bielefeld teilgenommen. Der Einspruch wurde durch den stellv. Vorsitzenden als Vertreter der Partei eingelegt. Die AfD gehört zum Kreis der Einspruchsberechtigten.

Die AfD hat ihren Einspruch am 07.10.2020 um 12:34 Uhr mit angehängtem Schreiben an eine E-Mail an die Wahlteamleitung eingereicht. Diese Art von Einspruch ist formwirksam. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch der AfD richtet sich gegen die besonderen Vorkommnisse während der Kommunalwahlen am 13.09.2020 in mind. 2 Wahlbezirken und ggf. in weiteren Wahlbezirken, die den Beginn der Stimmabgabe verzögerten, da am Morgen des 13.09.2020 Stimmzettel, Wahlurnen und Wahlkabinen nicht zur Verfügung standen. Die AfD beantragt „Neuwahlen“, da sie davon ausgeht, dass auch für die AfD Wählerstimmen verwehrt wurden.

Aufgrund fehlender Stimmzettel, Wahlurnen und Wahlkabinen ist es am Morgen des Wahltages in folgenden Stimmbezirken zu einer Verzögerung beim Beginn der Wahlhandlung gekommen:

- Apostel-Kirchengemeinde (Stimmbezirke 005.2, 005.3, 005.4)
- Turnhalle Ost (Stimmbezirke 004.5, 005.5)
- Volkeningschule (Stimmbezirke 004.4, 006.2, 006.3, 006.4)
- Hellingskampschule (Stimmbezirk 006.1)
- Volkshochschule (Stimmbezirke 001.5, 001.6, 004.1, 004.2, 004.3)

Es ist deshalb zu prüfen, ob dieser verspätete Beginn der Wahlhandlung eine Unregelmäßigkeit ist, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte.

Um den Sachverhalt detailliert darstellen und aufarbeiten zu können, ist Folgendes veranlasst worden:

1. Sichtung der Niederschriften
2. Telefonischer Kontakt mit den Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern der o. g. Stimmbezirke sowohl am Wahltag als auch nach der Wahl am 29.09.2020

Daraus hat sich im Einzelnen Folgendes ergeben:

- Wahlbezirk 1
Im Wahlbezirk 1 ergeben sich durch die verzögerte Stimmabgabemöglichkeit aufgrund verspätet gelieferter Wahlurnen und Wahlkabinen keine Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass Wählerinnen und Wähler an der Stimmabgabe gehindert worden sind.
- Wahlbezirk 4
Im Wahlbezirk 4 konnten 9 Personen ihr Wahlrecht nicht ausüben. Bei weiteren 4 Personen ist nicht bekannt, ob diese erneut zur Wahl erschienen sind.
- Wahlbezirk 5
Im Wahlbezirk 5 konnten ca. 3 Personen nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher haben auf ausdrückliche telefonische Nachfrage erklärt, dass alle anderen Wählerinnen und Wähler gewartet haben, bis die Stimmzettel geliefert wurden.
- Wahlbezirk 6
Im Wahlbezirk 6 sind ausweislich der Wahlniederschriften ca. 5 Personen nicht erneut ins Wahllokal gekommen. Laut telefonischer Aussage des Wahlvorstehers ist diese Zahl eher hochgeschätzt.

Die AfD hat Direktkandidaten für die Wahlbezirke 5 und 6 aufgestellt; in den Wahlbezirken 1 und 4 ist die AfD mit Direktkandidaten nicht angetreten.

Um zu prüfen, wie realistisch eine mögliche Benachteiligung der AfD durch den verzögerten Beginn der Wahlhandlung ist, werden nachfolgend Modellberechnungen vorgenommen.

Bezirksvertretung Mitte

Sitzverteilung:

Zunächst soll für die Bezirksvertretung Mitte geprüft werden, welche zusätzlichen Stimmensummen nötig wären, damit der AfD rechnerisch ein zusätzlicher Sitz im Gremium zustünde.

Verfahren

Die Feststellung dieses Grenzwerts erfolgte durch eine Modellierung mithilfe des Wahl-Tools „Votemanager“, welches die Sitzverteilung anhand der eingetragenen Schnellmeldungsergebnisse nach o.g. System zur Sitzverteilung berechnet und entsprechende Ergebnisse anzeigt. Hier wurden die vorhandenen Schnellmeldungen um hypothetische zusätzliche Stimmen für die AfD ergänzt, bis die forcierte Änderung auftrat.

Ergebnis

*Für eine Veränderung hätte es gemäß der Votemanager-Modellierung **1.607** zusätzliche Stimmen mit 100% Verteilung an die AfD benötigt. Dann bekäme die AfD einen zusätzlichen Sitz (die CDU verlöre einen Sitz).*

Demnach hätten durchschnittlich in jedem der beiden betroffenen Wahlbezirke je über 800 Menschen zusätzlich wählen und gänzlich für die AfD abstimmen müssen, damit diese einen weiteren Sitz in der Bezirksvertretung Mitte erhalte.

Fazit Bezirksvertretung Mitte

Somit sind Ergebnisverfälschungen zu Lasten der AfD bzgl. der Bezirksvertretungswahlen im Stadtbezirk Mitte durch den verspäteten Beginn der Wahlhandlung nicht realistisch.

Rat

Direktmandate:

Hierbei werden ggf. mögliche Effekte auf die Resultate der Wahl zur städtischen Vertretung untersucht und veranschaulicht. Vor der Analyse möglicher Auswirkungen auf die Sitzverteilung, ähnlich zu den obigen Berechnungen für die Bezirksvertretungswahl, werden zunächst potentielle Veränderungen in den Direktmandaten eruiert.

Verfahren

Hierzu werden die in den von den besonderen Vorkommnissen betroffenen Wahlbezirken ausgezählten Stimmabgaben für die Partei, die die meisten Stimmen und damit das Direktmandat erhielt, sowie für die AfD erfasst.

Im Weiteren wird der Schwellenwert an benötigten zusätzlichen Stimmen errechnet, bei dem die AfD die Siegerpartei überholen würde:

Es wird der jeweils schwächste Stimmbezirk (inkl. der 68 Briefwahlbezirke) der insgesamt stärksten Partei des Wahlbezirks bei den gesamten Wahlen zur städtischen Vertretung 2020 angenommen und unterstellt, dass die theoretischen zusätzlichen Stimmen nur zu diesem schwächsten prozentualen Anteil an die Partei mit den meisten Stimmen gehen würden. So war der schwächste Stimmbezirk für die SPD der Stimmbezirk 018.1 mit einem Stimmenanteil von 13,4%. Von exemplarischen 100 zusätzlichen Stimmen würden demnach in diesem mathematischen Modell lediglich 13,4 der SPD zugerechnet werden.

Dagegen wird konträr für die AfD der stärkste Stimmbezirk der gesamten Wahl zur städtischen Vertretung 2020 als Grundlage verwendet und auf die Summe der zusätzlichen Stimmen angelegt. Entsprechend bekäme die AfD gemäß ihres besten Einzelergebnisses von 17,59% im Stimmbezirk 024.2 von theoretischen 100 zusätzlichen Stimmen in dieser Rechnung 17,59 Stimmen zugewiesen. Anschließend wird konstruiert, an welchem Punkt gemäß diesem Beispiel die AfD die SPD in Abhängigkeit von den aktuellen Ergebnissen überholen und ihrerseits den Wahlbezirk gewinnen und folglich das dortige Direktmandat erhalten würde.

Die anderen Parteien und die Stimmenverteilung der übrigen 69,01% werden der Einfachheit halber ignoriert.

Ergebnis

Betrachtung des schwächsten Stimmbezirksergebnisses der Partei mit den meisten Stimmen (jeweils SPD) bzw. stärksten Stimmbezirksergebnisses der AfD in Tabelle 2:

Partei	Extrem	Stimmenanteil	Stimmbezirk
AfD	höchste	0,1759	024.2
SPD	niedrigste	0,134	018.1

Tabelle 1: Stimmenanteilsextreme auf Stimmbezirksebene

Betrachtung der vorliegenden Stimmzahlen in den Wahlbezirken 5 und 6 für die SPD und AfD in Tabelle 3:

Wahlbezirk	Sieger	Stimmen	AfD	Stimmen
5	SPD	813	AfD	175
6	SPD	932	AfD	142

Tabelle 2: Stimmzahlen für Wahlbezirke 5 und 6

Betrachtung der nötigen zusätzlichen Stimmen für Ergebnisänderungen bei unterstellter Verteilung der zusätzlichen Stimmen nach o.g. realen Extremen in Tabelle 4:

Wahlbezirk	1. vs 2.		
	zusätzliche Stimmen	SPD	AfD
5	15.251	2.857	2.858
6	18.861	3.459	3.460

Tabelle 3: Berechnungen zum Wechsel der Siegerpartei

Fazit Rat Direktmandate

Ergebnisverfälschungen zu Lasten der AfD in den Wahlbezirken 5 und 6 bzgl. der stärksten Partei und den damit verbundenen Direktmandaten sind in dem Modell nicht festzustellen. Da die Parteien in den vorliegenden Ergebnissen bereits 638 bzw. 790 Stimmen auseinanderliegen, würde sich aufgrund dieser hohen Differenz eine Ergebnisänderung erst bei einer unrealistisch hohen Anzahl zusätzlicher Stimmen an die AfD ergeben.

Sitzverteilung Reserveliste:

Analog zu der oben berechneten Konstellation zur Ergebnisveränderung bei der Bezirksvertretungswahl im Stadtbezirk Mitte wird ein ähnliches Modell für die städtische Vertretung aufgestellt und anhand des Votemanagers überprüft bzw. festgestellt.

Wieder wird geprüft, wie viele zusätzliche Stimmen für die AfD nötig sind, damit diese einen weiteren Sitz erhält.

Verfahren

Die Feststellung dieses Grenzwerts erfolgt erneut durch Modellierungen mit Hilfe des Votemanagers.

Ergebnis

*Damit eine Änderung erfolgen würde, wären nach einer Votemanager-Modellierung **572** zusätzliche Stimmen mit 100% Verteilung an die AfD notwendig. Dann bekäme die AfD 3 Sitze (die Grünen verlieren einen Sitz).*

Demnach hätten durchschnittlich in jedem der beiden betroffenen Wahlbezirke 286 Menschen zusätzlich wählen und gänzlich für die AfD abstimmen müssen, damit diese einen weiteren Sitz im Stadtrat erhält.

Fazit Rat Reserveliste

Somit sind Ergebnisverfälschungen im Sinne einer Benachteiligung der AfD bei der Wahl der städtischen Vertretung durch die besonderen Vorkommnisse am Wahltag und den damit einhergegangenen Verzögerungen nicht realistisch.

Gesamtfazit

Aus den unterschiedlichen Modellberechnungen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der Wahlergebnisse und der sich daraus konstituierenden Mandats- sowie Sitzverteilungen zu Lasten der AfD. Es ist somit festzustellen, dass die aufgrund von Verzögerungen bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken 1, 4, 5 und 6 nicht abgegebenen 21 Stimmen keine Ergebnisrelevanz haben.